

Synopse des Gesellschaftsvertrags der KBW Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH	
Fassung vom 22.12.2004/11.04.2012	Neufassung 2022
§1 Firma und Sitz	§1 Firma und Sitz
<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Waldsee.</p>	<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Waldsee.</p>
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Erbringung von Service-Leistungen für die Eigenbedarfsdeckung der Stadt Bad Waldsee insbesondere in den Städtischen Kurbetrieben, im Wesentlichen von Hygiene-, Reinigungs- und Sterilisationsdiensten, Hol- und Bringdiensten, Gebäudemanagement und -logistik, Betrieb von Cafeterien, Betrieb von Spülküchen sowie die Übernahme von Pflegehilfs-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und technischen Diensten.</p> <p>2. Gegenstand des Unternehmens ist des Weiteren die Überlassung von Personal für Zeitarbeit und Aushilfsdienst nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie Arbeitsvermittlung für die Stadt Bad Waldsee insbesondere für die Städtischen Kurbetriebe. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den unter § 2 Ziffer 1. genannten Bereichen.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.</p> <p>4. In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.</p>	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Erbringung von Service-Leistungen für die Eigenbedarfsdeckung der Stadt Bad Waldsee insbesondere in den Städtischen Kurbetrieben, im Wesentlichen von Hygiene-, Reinigungs- und Sterilisationsdiensten, Hol- und Bringdiensten, Gebäudemanagement und -logistik, Betrieb von Cafeterien, Betrieb von Spülküchen sowie die Übernahme von Pflegehilfs-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und technischen Diensten.</p> <p>2. Gegenstand des Unternehmens ist des Weiteren die Überlassung von Personal für Zeitarbeit und Aushilfsdienst nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie Arbeitsvermittlung für die Stadt Bad Waldsee insbesondere für die Städtischen Kurbetriebe. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den unter § 2 Ziffer 1. genannten Bereichen.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.</p> <p>4. In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.</p>
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital
<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (i.W.: fünfundzwanzigtausend EURO).</p> <p>2. An dem Stammkapital sind beteiligt: a) die Stadt Bad Waldsee mit einer Stammeinlage von 12.750,00 € (i.W.: zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO);</p>	<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (i.W.: fünfundzwanzigtausend EURO).</p> <p>2. An dem Stammkapital sind beteiligt: a) die Stadt Bad Waldsee mit einer Stammeinlage von 12.750,00 € (i.W.: zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO);</p>

<p>b) die KDS Klinikdienste Service- und Beteiligungs-GmbH mit einer Stammeinlage von 12.250,00 € (i.W.: zwölftausendzweihundertfünfzig EURO).</p> <p>3. Die Stammeinlagen sind bei Gründung der Gesellschaft sofort und in voller Höhe in bar zu erbringen.</p>	<p>b) die KDS Klinikdienste Service- und Beteiligungs-GmbH mit einer Stammeinlage von 12.250,00 € (i.W.: zwölftausendzweihundertfünfzig EURO).</p> <p>3. Die Stammeinlagen sind bei Gründung der Gesellschaft sofort und in voller Höhe in bar zu erbringen.</p>
<p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung</p>	<p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung</p>
<p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres seine Beteiligung an der Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2006. Der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters ist nach § 15 einzuziehen oder auf Mitgesellschafter zu übertragen.</p>	<p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres seine Beteiligung an der Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2006. Der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters ist nach § 15 einzuziehen oder auf Mitgesellschafter zu übertragen.</p>
<p>§ 5 Geschäftsjahr</p>	<p>§ 5 Geschäftsjahr</p>
<p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.</p> <p>3. Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis mit dem Tage der Beurkundung.</p>	<p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.</p> <p>3. Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis mit dem Tage der Beurkundung.</p>
<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p>	<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p>
<p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. die Gesellschafterversammlung 3. der Aufsichtsrat. 	<p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. die Gesellschafterversammlung 3. der Aufsichtsrat.
<p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p>
<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.</p> <p>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.</p> <p>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p>

<p>Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung durch Aufsichtsratsbeschluss. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Gesellschafterbeschluss konkretisieren.</p> <p>Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis sowie weitere Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Dieser muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung durch Aufsichtsratsbeschluss. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Gesellschafterbeschluss konkretisieren.</p> <p>Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis sowie weitere Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Dieser muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Erfolgs- und Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie eine Stellenübersicht enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p>
<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>
<p>Die Gesellschafter beschließen in allen gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:</p> <p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;</p> <p>b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;</p> <p>c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p>	<p>Die Gesellschafter beschließen in allen gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:</p> <p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;</p> <p>b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;</p> <p>c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p>

<p>d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats; f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; g) die Bestellung des Abschlussprüfers; h) die Verabschiedung des von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftsplans; i) wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Bad Waldsee.</p>	<p>d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats; f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; g) die Bestellung des Abschlussprüfers; h) die Verabschiedung des von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftsplans; i) wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Bad Waldsee.</p>
<p>§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p>	<p>§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p>
<p>1. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Hierzu sind die Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Wochen vorher zu laden.</p> <p>2. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Abweichend davon werden Beschlüsse nach § 8 i) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.</p> <p>3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>Auf alle Bestimmungen betreffend die Form und Frist kann bei Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.</p> <p>Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee.</p>	<p>1. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Hierzu sind die Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Wochen vorher zu laden.</p> <p>2. Im Falle von Krisensituationen, wie beispielsweise während Pandemien, kann die Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder per Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden.</p> <p>3. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Abweichend davon werden Beschlüsse nach § 8 i) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.</p> <p>4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>Auf alle Bestimmungen betreffend die Form und Frist kann bei Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.</p> <p>Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee.</p>

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats/ Mitgliedschaft	§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats/ Mitgliedschaft
<p>1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar</p> <p>a) dem Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee; b) drei vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee gewählten Vertretern des Gemeinderats.</p> <p>2. Für jedes nach Abs. 1 b) zu bestellende Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig mit seiner Bestellung durch den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Der Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee wird ggf. durch seinen Ständigen Vertreter vertreten.</p> <p>3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats weiter.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt beim Bürgermeister mit dem Ausscheiden aus dem Amt und bei Gemeinderäten mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Zurücknahme der Bestellung.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.</p> <p>6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld entsprechend der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadt Bad Waldsee.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar</p> <p>a) dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee; b) drei vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee gewählten Vertretern des Gemeinderats.</p> <p>2. Für jedes nach Abs. 1 b) zu bestellende Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig mit seiner Bestellung durch den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ein Stellvertreter zu bestellen, welcher das Mitglied des Aufsichtsrates im Verhinderungsfall vertritt. Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee wird ggf. durch seinen Ständigen Vertreter vertreten.</p> <p>3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats weiter.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt beim Oberbürgermeister mit dem Ausscheiden aus dem Amt und bei Gemeinderäten mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Zurücknahme der Bestellung.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.</p> <p>6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld entsprechend der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadt Bad Waldsee.</p>
§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats
<p>1. Der Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee ist Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.</p>	<p>1. Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee ist Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der</p>

<p>2. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.</p> <p>Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, ersatzweise durch einen Geschäftsführer. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese rechtzeitig an die letzte bekannt gegebene Ladungsadresse versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einberufung telefonisch erfolgen.</p> <p>Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie unter Erweiterung der Tagesordnung abgehalten werden.</p> <p>4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner</p>	<p>Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.</p> <p>2. Aufsichtsratssitzungen unterliegen der Präsenzpflcht. Im Falle von Krisensituationen, wie beispielsweise während Pandemien, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates befugt, die Präsenzpflcht aufzuheben. Er kann eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per Telefon- und/oder Videokonferenz anordnen. An dieser Stelle ist kein Widerspruch gegen das Verfahren zulässig.</p> <p>3. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.</p> <p>Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, ersatzweise durch einen Geschäftsführer. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese rechtzeitig an die letzte bekannt gegebene Ladungsadresse versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einberufung telefonisch erfolgen.</p> <p>Nehmen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates teil und wird kein Widerspruch erhoben, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie unter Erweiterung der Tagesordnung abgehalten werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner</p>
--	--

<p>Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters anwesend sind.</p> <p>Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf drei Tage.</p> <p>Ist bei der erneuten Versammlung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nicht anwesend, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Interimsvorsitzenden.</p> <p>6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse festhält. Jedes Mitglied und die Gesellschaft können eine Abschrift verlangen.</p> <p>8. Die Durchführung und Überwachung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p>	<p>Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters teilnehmen.</p> <p>Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf drei Tage.</p> <p>Nimmt an der erneuten Versammlung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nicht teil, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Interimsvorsitzenden.</p> <p>7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>8. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse festhält. Jedes Mitglied und die Gesellschaft können eine Abschrift verlangen.</p> <p>9. Die Durchführung und Überwachung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p>
<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</p>
<p>1. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über</p>	<p>1. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über</p>

<p>geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können. Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>3. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Gesellschafterversammlung für die Aufgaben des Aufsichtsrats zuständig.</p>	<p>geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können. Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>3. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Gesellschafterversammlung für die Aufgaben des Aufsichtsrats zuständig.</p>
<p>§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung</p>	<p>§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung</p>
<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Waldsee und den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte aus § 54</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Waldsee und den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte aus § 54</p>

<p>des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt.</p> <p>5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.</p>	<p>des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt.</p> <p>5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.</p>
<p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p>	<p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p>
<p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.</p> <p>§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.</p> <p>§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>
<p>§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen</p>	<p>§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen</p>
<p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn</p> <p>a) sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;</p>	<p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn</p> <p>a) sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;</p>

<p>d) sonstige Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dies vorsehen.</p> <p>3. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.</p> <p>5. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.</p> <p>6. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe in der Abfindungsregelung in diesem Gesellschaftsvertrag.</p> <p>7. Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird. Im Falle der Abtretung an einen Mitgesellschafter oder an Dritte wird der Einziehungsbeschluss mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam.</p>	<p>d) sonstige Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dies vorsehen.</p> <p>3. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.</p> <p>5. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.</p> <p>6. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe in der Abfindungsregelung in diesem Gesellschaftsvertrag.</p> <p>7. Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird. Im Falle der Abtretung an einen Mitgesellschafter oder an Dritte wird der Einziehungsbeschluss mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam.</p>
<p>§ 16 Vergütung</p>	<p>§ 16 Vergütung</p>
<p>1. Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von der Gesellschaft angeordnete Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Vergütung.</p> <p>2. Die Vergütung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile</p>	<p>1. Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von der Gesellschaft angeordnete Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Vergütung.</p> <p>2. Die Vergütung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile</p>

geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt das Ausscheiden auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Entschädigung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend.

3. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Bilanz für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht zu.

4. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht erfolgt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.

5. Die Vergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Vergütung noch nicht fest, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

6. Der jeweils offen stehende Teil der Vergütung ist vom Tage der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zu einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Vergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu dem ein Teilbetrag der Vergütung zu zahlen ist. Die Vergütung kann ganz oder teilweise

geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt das Ausscheiden auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Entschädigung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend.

3. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Bilanz für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht zu.

4. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht erfolgt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.

5. Die Vergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Vergütung noch nicht fest, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

6. Der jeweils offen stehende Teil der Vergütung ist vom Tage der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zu einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Vergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu dem ein Teilbetrag der Vergütung zu zahlen ist. Die Vergütung kann ganz oder teilweise

<p>vorzeitig geleistet werden, der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf dadurch entgehende Zinszahlungen. Falls Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.</p> <p>6. Die Vergütung ist durch Bürgschaft einer inländischen Bank oder Sparkasse oder durch ein gleichwertiges Sicherungsmittel zu sichern.</p> <p>7. Verlangt die Gesellschaft die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteils an sich oder einen Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Vergütung vom Erwerber des Geschäftsanteils oder Teils des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Abs. 5 bleibt unberührt.</p>	<p>vorzeitig geleistet werden, der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf dadurch entgehende Zinszahlungen. Falls Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.</p> <p>7. Die Vergütung ist durch Bürgschaft einer inländischen Bank oder Sparkasse oder durch ein gleichwertiges Sicherungsmittel zu sichern.</p> <p>8. Verlangt die Gesellschaft die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteils an sich oder einen Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Vergütung vom Erwerber des Geschäftsanteils oder Teils des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Abs. 5 bleibt unberührt.</p>
§ 17 Bekanntmachungen	§ 17 Bekanntmachungen
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – nur im Bundesanzeiger.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – nur im Bundesanzeiger.
§ 18 Gründungsaufwand	§ 18 Gründungsaufwand
Den Gründungsaufwand bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 € trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.	Den Gründungsaufwand bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 € trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.